

## Richtlinie für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte (WHK und WHB) und studentischer Hilfskräfte (SHK) an der Universität Siegen

### **Präambel**

Diese Richtlinie gilt für:

- Wissenschaftliche Hilfskräfte mit einem Magister, Diplom- oder Master-Abschluss (im Weiteren: WHK),
- Wissenschaftliche Hilfskräfte, die bereits über einen Bachelorabschluss verfügen und an einer deutschen Hochschule für ein Studium, das zu einem ersten oder einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, eingeschrieben sind (im Weiteren: WHB), und
- Studentische Hilfskräfte, die noch keinen Bachelorabschluss erworben haben, die jedoch an einer deutschen Hochschule für ein Studium, das zu einem ersten oder einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, eingeschrieben sind (im Weiteren: SHK).

### **1. Wissenschaftliche Hilfskräfte**

#### **1.1 Beschäftigungsbedingungen**

a) Für wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten können an der Universität Siegen wissenschaftliche Hilfskräfte (sowohl WHK als auch WHB) beschäftigt werden. Die Aufgaben richten sich nach dem jeweils vorliegenden Hochschulabschluss und orientieren sich an § 46 Abs. 1 HG NW.

WHB kann hierbei die Aufgabe übertragen werden, Studierende zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen praktischer Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

WHK kann hierbei die Aufgabe übertragen werden, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen.

Zugleich soll die wissenschaftliche Ausbildung und Fortbildung der Beschäftigten - auch durch eigene wissenschaftliche Arbeit - gefördert werden. Die wissenschaftlichen Hilfskräfte dürfen in der Woche mit durchschnittlich höchstens 19 Zeitstunden beschäftigt werden.

b) WHB kann die Leitung von Tutorien übertragen werden, die in der Regel bestimmten Lehrveranstaltungen zugeordnet sind.

Im Rahmen dieser Tutorien können folgende Aufgaben übertragen werden:

- Anleitung zum Studium
- Einführung in die Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur
- Anleitung zu Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens
- Anleitung zum wissenschaftlichen Gespräch
- Anregung zur selbständigen Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fachfragen
- Vertiefung und Ergänzung des in Lehrveranstaltungen gebotenen Stoffes
- Vorbereitung auf den in künftigen Lehrveranstaltungen gebotenen Stoff (auch in der vorlesungsfreien Zeit)

Übt eine WHB Tutorentätigkeiten aus, so können für die Zeit, in der Tutorien stattfinden, bis zu zwei Zeitstunden in der Woche für je eine Wochenstunde Tutorium als durchschnittliche Beschäftigungszeit zugrunde gelegt werden.

c) Im Einzelnen werden die Dienstobliegenheiten der wissenschaftlichen Hilfskräfte von den Hochschullehrerinnen und -lehrern, Personen mit selbstständigen Lehraufgaben oder

Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern bestimmt, denen die wissenschaftlichen Hilfskräfte zugeordnet sind.

- d) Die Beschäftigungsbedingungen der WHK entsprechen denen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Vergleich zur Beschäftigung als WHK stellt eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter die vorzugswürdige Option dar. Diesbezüglich wird auf die Leitlinien für die Ausgestaltung der Qualifizierungsphase von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern an der Universität Siegen verwiesen.

## **1.2 Mehrere Arbeitsverhältnisse zum selben Arbeitgeber**

Die Bestellung zur WHK oder WHB ist grundsätzlich nur zulässig, wenn kein anderes Beschäftigungsverhältnis zur Universität Siegen besteht. Mehrere Arbeitsverhältnisse zur Universität Siegen dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen.

## **1.3 Kündigung**

Vor dem Ablauf der vorgesehenen Beschäftigungszeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, § 622 Abs. 1 BGB. Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber richtet sich die Kündigungsfrist nach § 622 Abs. 1 und 2 BGB. Die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt unberührt, § 626 BGB.

## **1.4 Vergütung und Arbeitszeitkonto**

Die monatliche Pauschalvergütung für WHK beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit aktuell **18,50 €**, **ab dem 01.04.2026 20,10 € und ab dem 01.04.2027 21,00 €**. Die monatliche Pauschalvergütung für WHB beträgt je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Beschäftigungszeit aktuell **15,50 €**, **ab dem 01.04.2026 16,90 € und ab dem 01.04.2027 17,60 €**. Die jeweilige Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. Weitere Zahlungen erfolgen nicht.

Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit, die im Dienstvertrag der WHK bzw. WHF bzw. WHB festgelegt ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) wird ein Arbeitszeitkonto eingerichtet. Der Zeitraum für die Erreichung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit beträgt bis zu einem Jahr (Ausgleichszeitraum) nach der monatlichen Erfassung von Arbeitszeiten. Abweichungen zwischen der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit werden als Plus- und Minusstunden fortlaufend auf dem Arbeitszeitkonto verbucht. Die auf das Arbeitszeitkonto eingestellten Plusstunden dürfen monatlich jeweils 50% der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nicht überschreiten.

## **1.5 Nebentätigkeiten**

Nebentätigkeiten sind entsprechend den Maßgaben des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anzuzeigen.

## 1.6 Urlaub

Urlaubsansprüche richten sich nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG).

## 1.7 Entgeltfortzahlung

Die Entgeltfortzahlung richtet sich nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG).

## 1.8 Beschäftigungsdauer

Eine Beschäftigung als WHK darf für maximal drei Jahre erfolgen. Beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mehr als 9,5 Stunden, so werden die entsprechenden Zeiträume auf die Höchstbefristungsdauer nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG angerechnet.

Eine Beschäftigung als WHB darf nach § 6 WissZeitVG für insgesamt maximal 6 Jahre erfolgen. Vorbeschäftigungen als SHK werden, unabhängig von der jeweiligen Stundenzahl, angerechnet.

Die regelmäßige Mindestdauer der Beschäftigung von WHK richtet sich nach Ziffer 1.1 d) dieser Richtlinie sowie nach dem Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal.

Die Beschäftigungsverhältnisse von WHB werden in der Regel für jeweils ein Jahr begründet. In begründeten Fällen können kürzere oder längere Zeiträume vereinbart werden.

## 2. Studentische Hilfskräfte

Für die Beschäftigung von Studentischen Hilfskräften (SHK) gelten die unter Ziffer 1. getroffenen Regelungen entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

### 2.1 Beschäftigungsbedingungen

Studentische Hilfskräfte wirken unterstützend bei der Zuarbeit für die Forschung sowie für Tätigkeiten aus dem Umfeld von Forschung und Lehre mit, beispielsweise durch die Unterstützung bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen, Kolloquien, Tagungen, Übungen, Exkursionen und Fachpraktika, die Betreuung studentischer Arbeitsgruppen und die Auswahl und Zusammenstellung des Materials für Lehrveranstaltungen.

Als SHK mit Tutorentätigkeit dürfen nur fachlich qualifizierte Studierende beschäftigt werden, die mindestens zwei Semester in dem betreffenden Fach studiert oder eine Vor- oder Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt oder vergleichbare Studienleistungen nachgewiesen haben.

### 2.2 Vergütung

Die monatliche Pauschalvergütung für SHK in universitären Studiengängen beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit aktuell **14,00 €**, **ab dem 01.04.2026 15,20 €** und **ab dem 01.04.2027 15,90 €**. Die Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. Weitere Zahlungen erfolgen nicht.

Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit, die im Dienstvertrag der studentischen Hilfskraft festgelegt ist.

### **2.3 Beschäftigungsdauer**

Die Beschäftigungsverhältnisse von SHK werden in der Regel für jeweils ein Jahr begründet. In begründeten Fällen können kürzere oder längere Zeiträume vereinbart werden

Eine Beschäftigung als SHK darf nach § 6 WissZeitVG für insgesamt maximal 6 Jahre erfolgen.

### **3. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 14. März 2026 in Kraft.